



## VIK Stellungnahme

### zum Bericht der Übertragungsnetzbetreiber zu abschaltbaren Lasten gem. § 8 Abs. 3 AbLaV

03.09.2018

---

#### Allgemein

Am 02.07.2018 hat die Bundesnetzagentur dem VIK den Bericht der Übertragungsnetzbetreiber zu abschaltbaren Lasten gem. § 8 Abs. 3 AbLaV übermittelt. Im Bericht analysieren die ÜNB die bisherigen Erfahrungen aus dem Zeitraum vom 27.03.2017 bis zum 25.06.2018 als Ausgangsbasis für die Abschätzung des künftigen Bedarfs. Die Bundesnetzagentur hat dem VIK die Möglichkeit einer Stellungnahme bis zum 03.09.2018 eingeräumt. Von dieser Möglichkeit machen wir gerne Gebrauch und nehmen zu den einzelnen Themenkomplexen im Bericht wie folgt Stellung.

#### Berichtspunkt: Anbieter

##### Aussagen aus dem Bericht

Die ÜNB führen im Bericht aus, dass aktuell abschaltbare Lasten in Höhe von 1110 MW präqualifiziert sind, wobei die gesamte Abschaltleistung als SNL (schnell abschaltbare Lasten) präqualifiziert ist. 929 MW davon sind ebenfalls als SOL (sofort abschaltbare Lasten) präqualifiziert. Seit dem 27.03.2017 wurden insgesamt 131 MW zusätzlicher Leistung an abschaltbarer Last präqualifiziert.

##### Anmerkungen

Die AbLaV stellt sinnvolle Produkte für die Systemsicherheit bereit, jedoch müssen sich die Unternehmen erst planbar darauf einstellen. Flexibilität bereitzustellen ist nicht Kerngeschäft von Industrieunternehmen und benötigt neben Prozessanpassungen und organisatorischen Maßnahmen auch viel interne Überzeugungsarbeit. Viele Mitgliedsunternehmen im VIK haben die erste interne Analysephase abgeschlossen und bereiten sich nun aktiv auf eine Teilnahme vor. Da die notwendigen Prozessanpassungen neu und umfangreich sind, muss genügend

Vorlaufzeit eingeplant werden, denn die Implementierung von Schaltanlagen, Software und Schulungen für Mitarbeiter benötigen Zeit und Ressourcen. Eine Absenkung des Ausschreibungsvolumens dürfte dazu führen, dass bestehende oder geplante Aktivitäten in diesem Gebiet neu bewertet werden.

## **Berichtspunkt Präqualifikationsverfahren**

### Aussagen aus dem Bericht

Derzeit laufen Präqualifikationsverfahren (PQ) für zusätzliche abschaltbare Lasten in Höhe von insgesamt 105 MW bei fünf verschiedenen Anbietern. Mit drei weiteren Unternehmen in der TenneT-Regelzone hat es Vorgespräche bezüglich einer möglichen Präqualifizierung im Rahmen der AblaV gegeben, die jedoch nicht erfolgreich waren. Die Unternehmen hatten ihre PQ-Begehren letztlich zurückgezogen, da die Anschlussbedingungen teilweise nicht erfüllt waren.

### Anmerkungen

Die im Bericht angegebenen Größenordnungen von 105 MW decken sich nicht mit den Erfahrungen aus unseren Mitgliedsunternehmen. Es stehen weitaus mehr PQ-Verfahren in der Pipeline, als im Bericht angegeben. PQ-Verfahren benötigen jedoch Zeit und die Anforderungen an die teilnehmenden Unternehmen sind hoch, insbesondere bezüglich der Messwertanforderungen. Es gibt Erfahrungen von Mitgliedsunternehmen, bei denen das PQ-Verfahren über ein Jahr in Anspruch genommen hat. Erschwerend kommt für die Anbieter hinzu, dass die PQ-Anforderungen der ÜNB nicht einheitlich sind.

Derzeit können SNL und SOL nur auf den Spannungsebenen erfolgen, auf welchen die Stromabnahme aus einem Elektrizitätsversorgungsnetz erfolgt, das im Normalschaltzustand über nicht mehr als zwei Umspannungen mit der Höchstspannungsebene verbunden ist. Die Einbeziehung weiterer Spannungsebenen würde das mögliche Anbieterpotential erheblich vergrößern. Beispielsweise wird in verschiedenen Industriearealen (z.B. in einzelnen Chemieparks) das Kriterium der Spannungsebene zumindest nicht von allen potentiellen Anbietern von Abschaltleistung erfüllt. Zur Lösung dieses Problems bietet sich an, in industriellen Verteilnetzen (Netze der allgemeinen Versorgung oder auch geschlossene Verteilernetze), die jedoch das Kriterium nach § 110 EnWG für geschlossene Verteilernetze erfüllen, zusätzlich auch niedrigere Anschlussspannungen zur Teilnahme abschaltbarer Lasten zuzulassen.

## **Berichtspunkt Ausschreibung**

### Aussagen aus dem Bericht

Die ÜNB berichten, dass die maximale Ausschreibungsmenge von insgesamt 1500 MW bisher zu keinem Zeitpunkt ausgeschöpft wurde. Auch die ausgeschriebenen Gesamtabschaltleistungen von je 750 MW für SOL und SNL konnten bis auf den Vorgang in KW21 nicht ausgeschöpft werden, sodass sich bisher kein Wettbewerb eingestellt hat.

## Anmerkungen

Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass das aktuelle System erst zum 01.01.2017 eingeführt wurde (operativ sogar erst zum Ende des ersten Quartals). Wie bereits oben erläutert, benötigen die teilnehmenden Unternehmen planbare Business Cases, um Flexibilität bereitstellen zu können. Oberste Priorität hat in der Regel die Produktion und damit die Herstellung von Gütern. Eine Teilnahme an der AbLaV bedeutet Produktionsverzicht oder Produktionsverlagerung. Eine nicht gleichmäßige Produktion führt zu Effizienzverlusten. Aus diesem Grunde stehen Flexibilisierungsprojekte immer in interner Konkurrenz zu Effizienzprojekten.

Der stetige und nicht netzsynchronisierte Zubau von erneuerbaren Energien hat zu einem überproportionalen Bedarf an Flexibilität geführt. Die Kosten für das Redispatch belaufen sich im Jahre 2017 auf etwa 1,4 Mrd. €. (2016: 880 Mio. € / 2015: 1,1 Mrd. €). Es ist anzunehmen, dass der Flexibilitätsbedarf und die damit einhergehenden Kosten weiter steigen werden. Insbesondere wird sich aber auch die Anzahl kritischer Netzzustände erhöhen. Genau bei diesen kritischen Netzzuständen kommt der AbLaV eine besondere Bedeutung zu. In der Situation der Sonnenfinsternis aus dem Jahre 2015 z.B. haben abschaltbare Lasten neben der Primärregelleistung einen großen Beitrag zur Systemsicherheit geleistet. Diese Situation war zwar ein Ausnahmefall, laut Aussage einiger ÜNB werden aber steile PV-Gradienten zum Regelfall. Zudem ist diese Versicherungslösung im Vergleich zu den Redispatchkosten erfreulich günstig. Die Prognoseschätzung der ÜNB beläuft sich auf 34 Mio. € für das Jahr 2018.

Die AbLaV ist zudem das letzte marktorientierte Produkt, bevor der 5-Stufen-Plan greift. Schon aus ureigenem Interesse besteht für Endverbraucher ein großer Anreiz zur Teilnahme, um gravierende Netzstörungen zu vermeiden, da Entschädigungen bei erzwungenen Netzabschaltungen auf 5.000 € begrenzt sind.

## **Berichtspunkt Abrufe**

### Aussagen aus dem Bericht

Die ÜNB heben im Bericht hervor, dass der Einsatz abschaltbarer Lasten als Substitut für verzögerte oder fehlende Leistungsbereitstellung von positivem Redispatchpotential aus Erzeugungsanlagen, das als Teilmaßnahme zur strombedingten Engpassbeseitigung bereits in einer Engpassmanagementmaßnahme eingeplant war, erfolgte.

## Anmerkungen

Wie bereits oben beschrieben wird der Redispatchbedarf weiter steigen. Damit einhergehend auch der Bedarf an Redispatchbackup. Unsere Mitgliedsunternehmen können hier - bei entsprechenden Rahmenbedingungen - einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten. Selbiges gilt auch für zuschaltbare Lasten.

## **Berichtspunkt Verfügbarkeit**

### Aussagen aus dem Bericht

Die ÜNB führen im Bericht aus, dass abschaltbare Lasten mit der vorgegebenen Verfügbarkeit von 82% nicht die Voraussetzungen für allzeit gesicherte Systemführungswerkzeuge sind und daher nur ein zusätzliches, aber kein vollständig verlässliches Werkzeug zur Sicherstellung der Systemsicherheit.

### Anmerkungen

Die von den ÜNB angegebene Zuverlässigkeit von 82% ergibt sich als Grenzwert aus der im Gesetz vorgegebenen Ermittlungssystematik. Zum einen ist die reale Verfügbarkeit jedes Teilnehmers in aller Regel deutlich höher, zum anderen dürfte sich die Mindestverfügbarkeit auch auf Grund der Durchmischung deutlich verbessern, sobald mehr als ein Unternehmen teilnimmt. Der VIK regt darüber hinaus an, dass die ÜNB stärker auf potentielle Lieferanten von Abschaltleistung zugehen und mit diesen gemeinsam mögliche Potentiale und Verfügbarkeitszeiträume auszuloten.

## **Berichtspunkt Bedarf an abschaltbaren Lasten aus Sicht der ÜNB**

### Aussagen aus dem Bericht und direkte Anmerkungen

- Die ÜNB regen an, dass für wettbewerbliche Anreize gem. § 8 Absatz 4 Nr. 2a AbLaV zu prüfen sei, ob die Gesamtabschaltleistung für sofort abschaltbare Lasten und schnell abschaltbare Lasten gegenüber dem derzeitigen Ausschreibungsvolumen reduziert werden soll.
  - Aus Sicht des VIK würde ein Absenken des Ausschreibungsvolumens ein negatives Signal an den Markt für Flexibilitäten senden. Es ist anzunehmen, dass bei einer Absenkung viele Unternehmen ihre Flexibilitätsprüfungen zugunsten anderer strategischer Ziele einstellen werden.
- Geographisch beschränkte Ausschreibungen gem. § 8 Absatz 4 Nr. 2b AbLaV werden aktuell als nicht sinnvoll erachtet.
  - Sofern lokale Bedarfe entstehen, sollte diese als Zusatzbedarfe zum bestehenden Bedarf ausgeschrieben werden.
- Engpassmanagementmaßnahmen für strukturelle Netzengpässe dauern üblicherweise über mehrere Stunden an und erfordern eine längere planbare Leistungserbringung, die von den meisten abschaltbaren Lasten nicht erbracht werden kann.
  - Wie bereits ausgeführt, sehen sich viele Mitgliedsunternehmen in der Lage für derartige Bedarfe auch spezifische Abschaltprodukte anzubieten (z.B. 50 MW über einen Tag). Wie stehen hier gerne für Gespräche zum Produktupdate mit den Übertragungsnetzbetreibern zur Verfügung.
- Abschaltbare Lasten konnten hier im Rahmen von kurzfristig umzusetzenden Engpassmanagementmaßnahmen eingesetzt werden und stehen als Substitut für verzögerte oder fehlende Leistungsbereitstellung von bereits eingeplanten positiven Redispatchpotentialen aus Erzeugungsanlagen zur Verfügung.
  - Dieser Bedarf wird nach Ansicht des VIK stark ansteigen.

- Hinsichtlich des Bedarfes von abschaltbaren Lasten ist diese Einsatzmöglichkeit vor dem Hintergrund des systemtechnischen und vermiedenen wirtschaftlichen Schadens durch automatischen frequenzabhängigen Lastabwurf gemäß dem 5-Stufen Plan als „Versicherungslösung“ zu betrachten.
    - Der VIK schließt sich dieser Sichtweise an. Diese Versicherungslösung ist im Vergleich zu den möglichen volkswirtschaftlichen Gesamtschände bei Abschaltungen nach dem 5-Stufen-Plan mit 34 Mio. € als höchst kosteneffizient einzustufen.
  - Für SOL lässt sich eine Bedarfsspanne von minimal 410 MW und maximal 1000 MW abschätzen.
    - Gemessen am Wert der Versicherungslösung sollte der Bedarf bei mindestens 1000 MW liegen.
  - Für SNL lässt sich eine Bedarfsspanne von minimal 125 MW und maximal 390 MW abschätzen.
    - Die Absenkung von 750 MW auf 125 MW bis 390 MW wäre aus unserer Sicht nach dem kurzen Erfahrungszeitraum nicht ausreichend begründet und kontraproduktiv für die Erschließung weiterer Flexibilitätspotentiale.
- 

*Der VIK ist seit 70 Jahren die Interessenvertretung industrieller und gewerblicher Energienutzer in Deutschland. Er ist ein branchenübergreifender Wirtschaftsverband mit Mitgliedsunternehmen aus den unterschiedlichsten Branchen, wie etwa Aluminium, Chemie, Glas, Papier, Stahl oder Zement. Der VIK berät seine Mitglieder in allen Energie- und energierelevanten Umweltfragen. Im Verband haben sich 80 Prozent des industriellen Energieeinsatzes und rund 90 Prozent der versorgerunabhängigen Stromerzeugung in Deutschland zusammengeschlossen.*